

Literatur.

¹⁾ Gruber, Georg B., Über die Notwendigkeit der Einführung von polizeilichen Leichenöffnungen. Verhandlungen der Deutschen Pathologischen Gesellschaft. 18. Tagung. 1921, S. 104. — ²⁾ Heller, A., Über die Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung von Verwaltungssektionen. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öffentl. Sanitätswesen **13**, 387. 1897. — ³⁾ Ipsen, C., Das Leichenwesen. Gutachten des Obersten Sanitätsrates. Das österr. Sanitätswesen **29**. 1917. — ⁴⁾ Kratter, J., Lehrbuch der gerichtlichen Medizin Bd. **1**. — ⁵⁾ Strassmann, F., Über die Notwendigkeit polizeilicher Sektionen. Verhandlungen der 10. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin in Nauheim 1920. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öffentl. Sanitätswesen **61**, 133. 1921. — ⁶⁾ Zangger, H., Medizin und Recht. Zürich 1920. Art. Institut Orell Füssli.

Über die Notwendigkeit der Einführung von Verwaltungssektionen.

Von

Prof. F. Straßmann,
zweitem Berichterstatter.

Meine Herren! Der größte Teil von Ihnen hat meinen Vortrag über den uns jetzt beschäftigenden Gegenstand auf der Nauheimer Versammlung gehört. Ich möchte deshalb das dort Gesagte nicht nochmals wiederholen. Mit Rücksicht auf den eingehenden Bericht des Herrn Kollegen Molitoris und in Hinblick auf die nachher erfolgenden Mitteilungen zu unserem Thema aus den Instituten von Wien und Hamburg, kann ich mich kurz fassen und wesentlich auf die Frage beschränken: Wie sollen und wollen wir weiter vorgehen, wenn unsere Versammlung, wie ich annehme, sich grundsätzlich für die Einführung von Verwaltungssektionen ausspricht?

Da tritt zunächst eine Frage an uns heran: Sollen wir eine reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit beantragen, oder soll sie der Landesgesetzgebung überlassen werden? Abgesehen von der größeren Unbequemlichkeit, die uns die Entscheidung für den zweiten Weg bringen würde, glaube ich aus allgemeinen Erwägungen heraus, daß die großen Grundsätze nur einheitlich im Reich und durch das Reich festgesetzt werden können. Ich sprach schon im Vorjahre davon, daß wir ein sogenanntes Rahmengesetz erstreben müßten, das ich mir etwa folgendermaßen denke:

1. Die Polizeibehörden sind berechtigt, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt unter bestimmten Voraussetzungen die Sektion von Leichen anzuordnen. Welche Voraussetzungen — außer den schon

durch die geltenden Gesetze gegebenen — für eine solche Befugnis vorhanden sein müssen, bestimmt das Reichsministerium.

2. Das Reichsministerium ordnet auch an, unter welchen besonderen Voraussetzungen die Polizeibehörden befugt sind, die sofortige Leichenöffnung vornehmen zu lassen, auch ohne die sonst gemäß der Strafprozeßordnung zu treffende Entscheidung der Staatsanwaltschaft abzuwarten.

3. Die Ausführungsbestimmungen erlassen die Landesregierungen.

Das wäre der ungefähre Inhalt des technisch gewiß noch zu verbessernden Gesetzes, wie es mir vorschwebt. Es würden danach ähnlich wie für den Apothekenbetrieb von Heilmitteln zwei Listen vom Reichsministerium aufgestellt werden, die gegebenenfalls natürlich ergänzt und verändert werden können, eine Liste A: die Fälle enthaltend, in denen die Polizei unbeschadet der Rechte der Staatsanwaltschaft die Sektion anordnen kann, eine Liste B: die Fälle umfassend, in denen die Polizei diese Anordnung treffen kann ohne Rücksicht auf jene Entscheidung. Hier wären die Fälle unterzubringen, in denen nur von einer möglichst frischen Leichenuntersuchung eine Klärung für das Allgemeinwohl wichtiger Fragen zu erwarten ist. Ich habe als solche schon im Vorjahre die Todesfälle durch elektrischen Unfall und durch gewerbliche Vergiftung angeführt. Für die Liste A habe ich empfohlen, auf die früheren Vorschläge von Heller zurückzugreifen, soweit sie nicht durch die inzwischen erfolgte Seuchengesetzgebung bereits erfüllt sind, erweitert durch die Todesfälle in Straf- und Untersuchungsgefängnissen. Wir werden in den nachherigen Vorträgen hierüber wohl noch Weiteres hören, und ich denke mir, daß ein von uns zu bestellender Ausschuß auf Grund des gesamten Materials dann endgültige Vorschläge für diese beiden Listen formuliert. Ich möchte beantragen, keinen besonderen Ausschuß zu wählen, ich glaube, es ist praktischer, unserem neuen Vorstande die Aufgabe zu übertragen, der natürlich noch geeignete Persönlichkeiten außerhalb seines Kreises hinzuziehen kann. Aber es scheint mir besonders nach den Erfahrungen, die wir mit dem Ausschuß für die Neubearbeitung der Obduktionvorschriften gemacht haben, für die geschäftliche Erledigung zweckmäßiger, von einem Sonderausschuß abzusehen.

Wir werden uns aber heute schon über eine Frage klar werden und uns entscheiden müssen, welche Marschrichtung wir unserem Ausschuß in dieser Beziehung mitgeben wollen.

Wie den Herren wohl zumeist bekannt geworden ist, auch vom ersten Berichterstatter schon erwähnt wurde, hat Herr Kollege Gruber in Mainz, der unserer Sitzung in Nauheim beiwohnte, die Frage der Verwaltungssektionen auf der diesjährigen Tagung der Pathologen

in Jena zur Erörterung gestellt. Es ist im Anschluß an seinen Vortrag und die Erörterung darüber auch dort eine Kommission gewählt worden, welche das Thema weiterbearbeiten soll. Sie besteht außer dem Vortragenden selbst aus den Herren Lubarsch und Schmorl. Wir müssen uns darüber schlüssig werden, ob wir mit dieser Kommission in Verbindung treten wollen, ob wir uns mit den Pathologen zu einem Antrage auf gesetzgeberisches Vorgehen vereinigen wollen und welche Bedingungen wir in dieser Beziehung zu stellen haben. Die Frage, wie unsere beiderseitigen Ansprüche zu vereinigen sind, hat ja schon die Diskussion nach meinem Nauheimer Vortrag beherrscht.

Meine Herren, wenn man den Bericht liest, der über die Verhandlungen in Jena in unseren Wochenschriften erschienen ist, so müßte man von vornherein ein Zusammenarbeiten für ausgeschlossen halten. Denn in jenem Berichte wird das Ergebnis der Erörterungen dahin zusammengefaßt, daß die Verwaltungssektionen durchweg den Pathologen zu übertragen sind, während man die gerichtlichen Sektionen so gnädig ist, — unter der Bedingung genügender Vorbildung, die anscheinend nach Meinung der Herren bisher nicht gewährleistet ist — uns zu überlassen. Ganz abgesehen von der aus solchen Äußerungen hervorgehenden Anmaßung und Überhebung würde diese Lösung natürlich für uns undiskutierbar sein und uns zwingen, statt für, gegen die Einführung von Verwaltungssektionen mit aller Kraft uns einzusetzen, denn sie würde für die gerichtliche Medizin eine bedeutende Verschlechterung des bisherigen Zustandes mit sich bringen. Sind doch die Leichen, die uns jetzt zu Unterrichtszwecken zur Verfügung gestellt werden, fast durchweg solche, die bei der künftigen Einführung polizeilicher Sektionen diesen unterzogen werden müßten. Wir würden also fast das ganze Leichenmaterial verlieren, das uns bisher zu Gebote steht, denn die gerichtlichen Sektionen selbst sind doch wohl an den meisten Stellen zum Unterricht gar nicht oder nur in sehr beschränkter Weise heranzuziehen. Wir würden aber auch von diesen gerichtlichen Sektionen sicher noch einen Teil einbüßen, denn, wie ich schon im Vorjahre ausführte, wird in Zukunft die Staatsanwaltschaft vielfach eine gerichtliche Sektion nicht beantragen, wenn sie weiß, daß die Leiche doch polizeilich untersucht wird. Das würde ja die Ersparnis für die Staatskasse sein, die es ermöglicht, polizeiliche Sektionen einzuführen, ohne daß dem Staate in seiner jetzigen finanziellen traurigen Lage Mehrkosten entstehen. Eine solche Schädigung unserer wissenschaftlichen und Unterrichtstätigkeit könnten wir einfach nicht ertragen.

Wie mir Herr Kollege Gruber schreibt, ist aber die Wiedergabe der Diskussion im Berichte der Wochenschriften nicht geschickt, er glaubt, daß bei den Verhandlungen seiner Kommission keine Zwie-

spaltvergrößerung herauskommt, sondern eine richtige Verteilung der Kräfte. Er selbst will sich in diesem Sinne bemühen, da er einsieht, daß die gerichtliche Medizin des Materiales zur eigenen Fortbildung bedarf. Die pathologische Anatomie müsse aber auch einen erhöhten Einblick in forensische pathologisch-anatomische Fragestellungen erlangen.

Ich muß anerkennen, daß der Vortrag von Herrn Kollegen Gruber, den er mir zusandte, die Frage durchweg im Sinne kollegialer Zusammenarbeit behandelt. Ich würde darum doch glauben, daß unser Ausschuß den Versuch machen soll, mit dem der Pathologen zusammenzuarbeiten, ihn von der Notwendigkeit zu überzeugen, unsere berechtigten Ansprüche zu berücksichtigen und eine Vereinbarung herbeizuführen, die es ermöglichen würde, daß beide Gesellschaften vereint den Antrag auf Einführung von Verwaltungssektionen stellen. Voraussetzlich würde doch ein solches gemeinsames Vorgehen eher Erfolg haben. Wenn es nicht gelingt, zu einem Einvernehmen zu gelangen und die Berücksichtigung unserer wirklich lebenswichtigen Interessen durchzusetzen, dann bliebe uns nur Trennung und Kampf. Ich hoffe aber, daß unsere nächste Tagung, die ja zusammenfallen wird mit dem Hundertjahrfest der Naturforscherversammlung, entsprechend dem Sinn dieser Versammlung von einem erfolgreichen einheitlichen Zusammenwirken unserer beiden Fächer hören wird.

(Aus dem gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Wien [Vorstand: Hofrat A. Haberda].)

Über die Notwendigkeit der Einführung von Verwaltungsobduktionen mit Berücksichtigung des Interesses der Rechtspflege.

Von

Dr. F. Neureiter, Wien und Dr. Georg Straßmann, Berlin.

Wiederholt ist von gerichtlich-medizinischer Seite, insbesondere von F. Strassmann¹⁾ gefordert worden, daß sanitätspolizeiliche Obduktionen auch in Deutschland eingeführt würden, wie sie in Österreich seit 1857 bestehen²⁾.

¹⁾ F. Strassmann, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öff. Sanitätsw. 1921.

²⁾ Schmidt und Kammerer, Verordnungen und Einrichtungen betr. das Leichenwesen der Stadtgemeinde Wien. Wien 1882.